



gemeinde **zizers**

## **Ausführungsbestimmungen zum Weid- und Alpgesetz**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Arbeitsrapporte	3
Art. 4	Inkrafttreten	3

## **Art. 1**

Geltungsbereich      Gemäss Art. 29 und 30 des Weid- und Alpgesetzes erlässt der Gemeindevorstand auf Vorschlag der Weidkommission Ausführungsbestimmungen.

## **Räumungs- und Bewirtschaftungsarbeiten auf den Zizerser Alpen**

### **Art. 2**

Zuständigkeit      Die Terza ist zuständig für alles, was zum Produktionsbetrieb gehört.

Folgende Arbeiten gehen zu Lasten der Terza und können nicht über das Trossna (Gemeinde) abgerechnet werden:

- Umziehen von der Alp Sattel Untersäss zur Alp Sattel Obersäss und umgekehrt
- Transportieren und verteilen von Alpkäse und Alpbutter
- Transportieren von Tieren zu und von den Alpen
- Transportieren von Heu oder sonstigem Futter auf die Alpen
- Transportieren von Material für das Zäunen auf den Alpen
- Transportieren von Brennholz ab dem Depot der Gemeinde und Bereitstellen des gespaltenen Holzes bei der Alphütte
- Zäunen der Alpweiden und der Grenzzäune auf den Alpen
- Ablegen der Stoppzäune im Herbst.

### **Art. 3**

Arbeitsrapporte      Arbeitsrapporte, die vom Alpmeister oder dem von der Weidkommission beauftragten Arbeitsleiter nicht unterschrieben sind, werden von der Weidkommission nicht anerkannt.

### **Art. 4**

Inkrafttreten      Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand am 08. März 2010 verabschiedet und treten per 01. April 2010 in Kraft.

## **Gemeindevorstand Zizers**

Der Gemeindepräsident:  
Max Lüscher

Der Gemeindegeschreiber:  
Johann Peng